

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Basisrente, wahlweise mit teilweiser Beitragsgarantie, der Tarifgruppe RIXB 17

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Umfang der Versicherung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir im Erlebensfall?
- § 2 Welche Leistungen erbringen wir im Todesfall?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

Vorvertragliche Anzeigepflichten

- § 7 Welche Auswirkungen hat die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht?

Beitragszahlung

- § 8 Wie werden Ihre Beiträge verwendet?
- § 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 10 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig bei uns eingeht?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 11 Wann können Sie die Versicherung kündigen und dadurch beitragsfrei stellen?

Sonderzahlungen, Hinterbliebenenschutz im Rentenbezug und erhöhte Rente bei schwerer Erkrankung

- § 12 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung durch Sonderzahlungen erhöhen?
- § 13 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie zum Rentenbeginn einen Hinterbliebenenschutz im Rentenbezug nachträglich einschließen oder ändern?
- § 14 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie bei einer schweren Erkrankung eine höhere Rente erhalten?

Kosten

- § 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

Weitere Regelungen

- § 16 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 18 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 19 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?
- § 20 Vorrang des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- § 21 Was gilt im Falle von Wirtschaftssanktionen gegen ausländische Staaten?
- § 22 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Umfang der Versicherung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir im Erlebensfall?

- (1) Als Versicherungsnehmer sind Sie auch gleichzeitig Leistungsempfänger und versicherte Person. Aus der Fondsgebundenen Basisrente, wahlweise mit teilweiser Beitragsgarantie, zahlen wir im Erlebensfall eine monatliche Rente, solange Sie leben (vgl. Abs. 5-7). Bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung (während der Aufschubzeit) ist eine Todesfallsleistung an die berechtigten Hinterbliebenen (**Hinterbliebenenschutz**) versichert, wenn Sie diese

eingeschlossen haben (vgl. § 2 Abs. 1-5). Haben Sie den Hinterbliebenenschutz nicht eingeschlossen und sterben Sie vor Rentenbeginn, so erlischt die Versicherung ohne eine Leistungspflicht zu unseren Lasten.

Die Aufschubzeit besteht aus der Ansparphase und -sofern eingeschlossen- der darauf folgenden Anschlussphase und umfasst den Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Rentenzahlungsbeginn. Angaben zur Dauer der jeweiligen Phasen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein bzw. den Kundeninformationen.

Der vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Garantieguthaben

Wir garantieren Ihnen bei der Versicherung mit **teilweiser Beitragsgarantie** zum Ende der Ansparphase den mit dem Garantieniveau vereinbarten Prozentsatz der Summe der gezahlten Beiträge bzw. des Einmalbeitrags als Verrentungsguthaben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag seit Versicherungsbeginn unverändert fortgeführt wurde und Sie alle Beiträge vereinbarungsgemäß gezahlt haben.

Hierfür bilden wir, soweit dies nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zur Sicherstellung der teilweisen Beitragsgarantie erforderlich ist, ein Garantieguthaben, welches nicht in Fondsanteile angelegt wird. Dieses Garantieguthaben wird in unserem Sicherungsvermögen angelegt.

Die Höhe des Guthabens, das zum Ende der Ansparphase von uns garantiert wird, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Fondsguthaben

Beiträge, die nicht für ein Garantieguthaben benötigt werden, werden in einem oder mehreren Fondsvermögen angelegt. Ihre Versicherung ist somit vor Rentenbeginn an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Fondsvermögen, die wir in einem Anlagestock führen, unmittelbar beteiligt. Der Anlagestock des Fondsvermögens wird in einer selbstständigen Abteilung des Sicherungsvermögens angelegt. Er enthält die nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrags erworbenen Fondsanteile. Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem Anlagestock den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an den Fondsvermögen und legen ihn im Sicherungsvermögen an.

Wie wir die Rentenleistung berechnen, ist in Abs. 5 für beitragsfinanzierte Guthaben und in § 3 Abs. 3 e für überschussfinanzierte Guthaben dargestellt.

- (2) Der Wert einer Anteileinheit entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils der von Ihnen jeweils gewählten Fonds.

- (3) Für Erträge aus dem Fondsvermögen gilt:
 - Werden sie ausgeschüttet, rechnen wir sie in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
 - Werden sie nicht ausgeschüttet, erhöhen sie den Wert der Anteileinheiten.

Steuererstattungen auf Erträge des Fondsvermögens rechnen wir in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

- (4) Die Entwicklung der Fondsvermögen ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können zusätzlich Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Die Höhe der Rente wird von der Entwicklung des Fondsvermögens bestimmt. Wir können deshalb ihre Höhe vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren; hiervon ist aber die

- Rentenhöhe ausgenommen, die sich aus der Beitragsgarantie ergibt (vgl. Abs. 1).
- (5) Zum Rentenbeginn übertragen wir Ihr Gesamtguthaben abzüglich bei Rentenbeginn noch offener Abschluss- und Vertriebskosten, die wir zur weiteren Tilgung zurückstellen (vgl. § 15), in einen nicht fondsgebundenen Rententarif dieses abgeschlossenen Vertrages. Ihr Gesamtguthaben ist die Summe aus Garantie- und Fondsguthaben einschließlich des Guthabens aus den Überschüssen (vgl. § 3). Ihr Fondsguthaben ermitteln wir, indem wir für jeden Fonds die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten mit dem am jeweils maßgebenden Stichtag ermittelten Wert einer Anteileinheit multiplizieren. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des Monats vor Rentenbeginn.
- Die Höhe der Rente ermitteln wir aus dem Wert des beitragsfinanzierten Guthabens abzüglich noch offener Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 15) zu Beginn der Rentenzahlung und der im Versicherungsschein genannten Monatsrente je 10.000 Euro beitragsfinanzierter Guthaben (Rentefaktor zu Beginn bzw. während der Anschlussphase bzw. zum Rentenbeginn). Das beitragsfinanzierte Guthaben entspricht der Summe aus dem beitragsfinanzierten Fondsguthaben sowie dem ggf. vorhandenen Garantieguthaben.
- Diesen Rentefaktor garantieren wir, solange Sie nicht nach Vertragsschluss noch Änderungen hinsichtlich eines Hinterbliebenenschutzes vornehmen. Er ist vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Der Berechnung dieses Rentefaktors legen wir eine geschlechtsunabhängige Rententafel auf Basis der Rententafel DAV 2004 R sowie einen Rechnungszins von 0,90% zugrunde. Die tatsächliche Rente je 10.000 Euro beitragsfinanzierter Guthaben kann den garantierten Rentefaktor übersteigen, sofern sich aus den bei uns zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen für fondsgebundene Basisrenten ein höherer Rentefaktor ergibt. Die so zum Rentenbeginn ermittelte Rente in gleich bleibender Höhe garantieren wir Ihnen.
- (6) Die erste Rente wird frühestens fällig, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
Die Rente wird monatlich gezahlt. Liegt die monatliche Rente aller Basisrenten-Versicherungsverträge, die Sie mit uns abgeschlossen haben, bei Rentenbeginn unter 20 Euro, zahlen wir Ihnen zum Rentenbeginn gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG in Verbindung mit § 93 Abs. 3 S. 2 und S. 3 EStG anstelle der Rente das Gesamtguthaben aus und Ihre Versicherung erlischt. Diesen Betrag können wir ändern, wenn sich der Abfindungsbetrag für Kleinstrenten gemäß § 93 Abs. 3 EStG ändert. Bei der Berechnung dieses Betrages berücksichtigen wir alle Basisrenten-Versicherungsverträge, die von Ihnen bei uns bestehen.
- (7) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.
- (8) Während der Ansparphase können Sie nach 10 Versicherungsjahren bei laufender Beitragzahlung bzw. 5 Versicherungsjahren bei Einmalbeitragzahlung oder während der Anschlussphase jederzeit mit Frist von einem Monat zum Monatsende einen früheren Rentenbeginn wählen als ursprünglich vereinbart, wenn Sie dann mindestens das 62. Lebensjahr vollendet haben. Die vereinbarte Rente je 10.000 Euro beitragsfinanzierter Guthaben wird dann entsprechend herabgesetzt, die sich danach ergebende monatliche Rente muss aber mindestens 20 Euro betragen. Die herabgesetzte Rente berechnen wir wie in Absatz 5 beschrieben. Die Dauer einer für den Beginn der Anschlussphase vereinbarten kalkulatorischen Rentengarantiezeit ändert sich bei Vorverlegung des Rentenzahlungsbegins, soweit dadurch die höchstzulässige Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbegins überschritten wird (vgl. § 2 Abs. 6).
- Die Gestaltungsmöglichkeiten der Todesfallleistung im Rentenbezug nach § 13 bleiben auch nach einer Vorverlegung des Rentenzahlungsbegins erhalten.
- (9) Ein über die Leibrentenzahlung hinausgehender Anspruch auf Auszahlung oder weitere Ansprüche aus § 1 bzw. § 2 oder die Leistung aus einer ergänzenden Absicherung hinausgehender Anspruch auf Auszahlung (insbesondere eines Rückkaufswertes) besteht nicht.
- (10) Sofern die Möglichkeiten einer ergänzenden Absicherung von Berufsunfähigkeit oder der Hinterbliebenen angeboten werden, sind diese nur dann einschließbar, wenn mehr als 50% Ihrer Beiträge für die Bildung des beitragsfinanzierten Guthabens (Altersvorsorge) im Sinne dieses Paragraphen aufgewendet werden.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir im Todesfall?

Tod vor Rentenbeginn

- (1) Auf Wunsch können Sie Ihre berechtigten Hinterbliebenen in der Aufschubzeit absichern. Ein berechtigter Hinterbliebener in diesem Sinne ist Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem Sie bei Ihrem Tod in gültiger Ehe bzw. Lebenspartnerschaft leben und Ihre Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben. Sterben Sie vor dem Rentenbeginn und haben Sie den **Hinterbliebenenschutz** für die Aufschubzeit eingeschlossen, so wird an Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, mit dem Sie bei Ihrem Tod in gültiger Ehe bzw. Lebenspartnerschaft leben, eine sofort beginnende monatliche gleichbleibende oder steigende Rente ausgezahlt. Grundlage für die Berechnung dieser Rente ist das dann vorhandene Gesamtguthaben. Ist bei Ihrem Tod kein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner vorhanden, so teilen wir das vorhandene Gesamtguthaben zu gleichen Teilen auf Ihre dann vorhandenen Kinder, für die Sie nach § 32 EStG Kindergeld oder einen Freibetrag erhalten haben, auf, und bilden daraus für jedes Kind jeweils eine sofort beginnende Rente. Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und Kinder sind die **berechtigten Hinterbliebenen**. Sind bei Ihrem Tod keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden oder haben Sie den Hinterbliebenenschutz für die Aufschubzeit nicht eingeschlossen, so erlischt diese Versicherung ohne eine Leistungspflicht zu unseren Lasten.
- Vor Rentenbeginn können Sie einen vereinbarten Hinterbliebenenschutz für die Aufschubzeit jederzeit ausschließen. Sie können den Hinterbliebenenschutz vor Rentenbeginn nachträglich einschließen bei
- Heirat oder
 - Eintragung einer Lebenspartnerschaft oder
 - Geburt oder Adoption eines Kindes.

- (2) Die gleichbleibende bzw. steigende monatliche Rente, die sich nach den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen richtet, wird an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner lebenslang gezahlt. Der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens für den Zeitraum, in dem der Waisenrentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt. Das bedeutet, dass wir die Rente an Ihre Kinder gegebenenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs zahlen. Solange sich ein Kind noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, zahlen wir die Rente längstens für die Zeit, in der für das Kind nach § 32 EStG Kindergeld oder ein Freibetrag gewährt wird, zur Zeit maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs. Davon unabhängig erlischt der Anspruch auf Rente mit dem Tod des Kindes. Endet die Rentenzahlung für ein Kind, so erhöht sich die Rente für etwa vorhandene andere Kinder dadurch nicht. Ergibt sich eine monatliche Rente von unter 20 Euro, wird an Stelle der Rentenleistung das Gesamtguthaben als einmaliger Abfindungsbetrag gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG in Verbindung mit § 93 Abs. 3 S. 2 und S. 3 EStG gezahlt. Diesen Betrag können wir ändern, wenn sich der Abfindungsbetrag für Kleinstrenten gemäß § 93 Abs. 3 EStG ändert. Bei der Berechnung dieses Betrages berücksichtigen wir alle Basisrenten-Versicherungsverträge, die von Ihnen bei uns bestehen.

- (3) Für die Berechnung der Höhe der Rentenzahlungen im Todesfall steht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Gesamtguthaben zur Verfügung. Ihr Gesamtguthaben ist die Summe aus Garantie- und Fondsguthaben einschließlich des Guthabens aus den Überschüssen. Das Fondsguthaben ermitteln wir, indem wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten mit dem am jeweils maßgebenden Stichtag ermittelten Wert einer Anteileinheit multiplizieren. Der Wert einer Anteileinheit entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des vereinbarten Fonds. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des Monats, in dem uns der Todesfall gemeldet wird. Zusätzlich hängt die Höhe der Rentenzahlung vom Rentefaktor ab.

- (4) Werden Leistungen nach Absatz 1 verlangt, muss uns ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des berechtigten Hinterbliebenen vorgelegt werden. Sind berechtigte Kinder vorhanden, die älter als 18 Jahre sind, benötigen wir zudem einen Ausbildungsnachweis. Dieser ist jährlich zu aktualisieren.
- (5) Wenn die Todesfallleistung als Rente an die berechtigten Hinterbliebenen gezahlt wird, gelten im Übrigen die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend, die sich auf den Zeitraum nach Rentenbeginn beziehen. Es ist in diesen Fällen kein weiterer Hinterbliebenenschutz eingeschlossen.

Tod nach Rentenbeginn

- (6) Sterben Sie im Rentenbezug und haben Sie eine kalkulatorische Rentengarantiezeit vereinbart, die noch nicht abgelaufen ist, so bilden wir bei Ihrem Tod aus dem vorhandenen Altersvorsorge-Restkapital eine sofort beginnende monatliche Rente für Ihre dann vorhandenen berechtigten Hinterbliebenen, hierfür gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend. Das Altersvorsorge-Restkapital entspricht dem Barwert der bis zum Ablauf der kalkulatorischen Rentengarantiezeit rechnerisch noch zu zahlenden Renten. Der Barwert wird berechnet als Summe der rechnerisch bis zum Ende der kalkulatorischen Rentengarantiezeit ausstehenden Renten, die mit dem Rechnungszins abgezinst wird; der Barwert ist daher geringer als diese Summe.

Haben Sie eine kalkulatorische Rentengarantiezeit vereinbart, muss diese mindestens 5 Jahre betragen. Es gelten grundsätzlich die folgenden maximal zulässigen kalkulatorischen Rentengarantiezeiten:

Rechnungsmäßiges Alter bei Rentenbeginn	Höchstzulässige Rentengarantiezeit
Jahre	Jahre
62	23
63	22
64	21
65	20
66	19
67	18
68	17
69	16
70	15
71	14
72	13
73	12
74	11
75	10
76	9
77	8
78	7
79	6
80 – 85	5

Das rechnungsmäßige Alter bei Rentenbeginn ergibt sich aus der Differenz des Jahres des Rentenbeginns und Ihrem Geburtsjahr. Ist das rechnungsmäßige Alter bei Rentenbeginn höher als 85, kann keine kalkulatorische Rentengarantiezeit vereinbart werden.

Eine kalkulatorische Rentengarantiezeit kann nicht zusammen mit einer Restguthabenverrentung (vgl. Abs. 7) vereinbart werden.

- (7) Haben Sie für den Fall, dass Sie während des Rentenbezugs sterben, eine **Restguthabenverrentung** mit uns vereinbart, verrenten wir bei Ihrem Tod das vorhandene Altersvorsorge-Restkapital, also das zum Rentenbeginn vorhandene Gesamtguthaben abzüglich aller bis zum Tod gezahlten Renten und zahlen eine entsprechende sofort beginnende monatliche Rente an Ihre berechtigten Hinterbliebenen. Hierfür gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend. Für die Höhe der nach Satz 1 genannten bis zum Tod gezahlten Renten legen wir die Ihnen zu Rentenbeginn garantierte Rente ohne Rentenzuschläge zugrunde.

Eine Restguthabenverrentung kann nicht zusammen mit einer kalkulatorischen Rentengarantiezeit (vgl. Abs. 6) vereinbart werden.

- (8) Haben Sie eine teilweise Beitragsgarantie (vgl. § 1 Abs. 1) vereinbart, kann durch die nachträgliche Änderung oder den nachträglichen Einschluss einer kalkulatorischen Rentengarantiezeit oder den nachträglichen Einschluss der Restguthabenverrentung die ursprünglich vereinbarte garantierte Rente sinken.

- (9) Ist keine kalkulatorische Rentengarantiezeit (vgl. Abs. 6) oder keine Restguthabenverrentung (vgl. Abs. 7) vereinbart, so erbringen wir im Falle Ihres Todes nach Beginn der Rentenzahlung keine Leistungen mehr und Ihre Versicherung erlischt.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer insgesamt erfolgt (Absatz 2)
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrages erfolgt (Absatz 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4).

(2) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer insgesamt?

Dazu erklären wir Ihnen,

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen a)
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen c).

- a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:
- den Kapitalerträgen (aa)
 - dem Risikoergebnis (bb) und
 - dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90% vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer (Zins- und Schlussüberschüsse).

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung zu mindestens 90% beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeit gültigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50% beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen,
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z.B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

- b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. (Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 88 VAG und § 341 e und § 341 f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.)

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Wenn sich nach Vertragsschluss Umstände, die der versicherungsmathematischen Kalkulation zugrunde gelegen haben, wesentlich ändern (z.B. eine Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung) und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, so kann dies dazu führen, dass wir weitere Rückstellungen zur Erfüllung unserer Leistungspflichten bilden müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen Überschüsse für Ihren Vertrag entsprechend zu senken. Ihrem Vertrag dann bereits individuell gutgeschriebene Überschüsse sind davon nicht betroffen.

- c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Diese Reserven verwenden wir grundsätzlich, um Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen auszugleichen und so über größere Zeiträume hinweg möglichst gleichmäßige Überschussanteile zu erzielen. Ob und in welchem Umfang Bewertungsreserven entstehen, hängt von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen ab und lässt sich daher nicht vorhersagen. Entstandene Bewertungsreserven können sich auch wieder auflösen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen sinkt.

Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Dafür ist die Höhe des am jeweiligen Jahresende für Ihre Versicherung gebildeten Deckungskapitals maßgeblich. Diese Werte Ihrer Versicherung werden über die Jahre seit Vertragsbeginn aufsummiert und zur Summe der entsprechenden Werte von allen anspruchsberechtigten Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Versicherungen im Rahmen von Konsortialverträgen und Sonderbeständen bleiben dabei unberücksichtigt. Für sie erfolgt eine gesonderte Berechnung.

Bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn multiplizieren wir gemäß der derzeit gültigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG den dem Vertrag so bei Beendigung zugeordneten Anteil mit der Hälfte der dann tatsächlich vorhandenen, zur Verteilung anstehenden Bewertungsreserven. Diese maßgeblichen Bewertungsreserven unterscheiden sich von den gesamten etwa durch Herausrechnen der Anteile, die dem Eigenkapital, den Konsortialverträgen oder den Sonderbeständen zugeordnet werden. Die Terminierung zur Ermittlung dieser

Bewertungsreserven ist im Geschäftsbericht festgelegt. Ihre so ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Rentenbeginn als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtigt ist. Für die Berechnung der Zusatzrente gilt Absatz 3 e) entsprechend.

Die andere Hälfte der Bewertungsreserven verwenden wir – wie erläutert – zum Ausgleich von Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während des Rentenbezugs.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

- a) Wir haben gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen und teilweise darüber hinaus in Gewinnverbänden zusammengefasst. Bestandsgruppen und Gewinnverbände bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beige tragen haben.

Ihre Versicherung gehört vor Rentenbeginn zu den Fondsgebundenen Rentenversicherungen TW 2017 in der Bestandsgruppe 131, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. Nach Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zur Bestandsgruppe 113 der überschussberechtigten kapitalbildenden Einzelversicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter, bei denen das Anlagerisiko von der Generali Lebensversicherung AG getragen wird.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen der zugehörigen Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei Direktgutschrift durch Überschüsse des Geschäftsjahrs finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Überschussbeteiligung entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

b) Überschussanteile vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn erhält die einzelne Versicherung laufende Überschussanteile. Schlussüberschussanteile erhält die Versicherung nicht.

(aa) Laufende jährliche Überschussanteile

Vor Rentenbeginn erhält die einzelne Versicherung laufende jährliche Überschussanteile. Diese werden jeweils zum Ende eines Versicherungsjahrs zugeteilt. Die Höhe der laufenden Überschussanteile wird vor Rentenbeginn jeweils für ein Jahr im Voraus, also zu Beginn eines Versicherungsjahres, festgelegt.

Maßstäbe der laufenden Überschussanteile

Die laufenden Überschussanteile setzen sich aus Grundüberschussanteilen und für Versicherungen mit teilweiser Beitragsgarantie aus Zinsüberschussanteilen zusammen.

Grundüberschussanteile: Die einzelne beitragspflichtige Versicherung erhält in der Ansparphase am Schluss eines jeden Versicherungsjahres Grundüberschussanteile.

Die Höhe der Überschüsse errechnet sich aus dem Überschussanteilsatz multipliziert mit der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist der aktuelle Jahresbeitrag.

Zinsüberschussanteile für Versicherungen mit teilweiser Beitragsgarantie:

Weiterhin erhalten Versicherungen mit teilweiser Beitragsgarantie einen Zinsüberschussanteil. Die Höhe der Überschüsse errechnet sich aus dem Überschussanteilsatz multipliziert mit der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist das zum Beginn des Versicherungsjahrs vorhandene Garantieguthaben und das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Überschussguthaben.

(bb) Laufende monatliche Überschussanteile

In der Ansparsphase erhält jede Versicherung **Grundüberschussanteile** zum Beginn eines jeden Monats. In der Anschlussphase erhält jede Versicherung **Grundüberschussanteile** zum Beginn eines jeden Monats.

Maßstäbe der laufenden monatlichen Überschussanteile

Die Höhe der Überschüsse errechnet sich aus dem Überschussanteilsatz multipliziert mit der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist das Fondsguthaben des Vormonats. Dieser Überschuss wird den entsprechenden Fonds zugeführt. Für die Zuführung der monatlichen Überschüsse zu den Fondsvermögen ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend. Für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungen und für die Ansparsphase und die Anschlussphase gilt jeweils ein gesonderter Überschussanteilsatz.

Wenn Sie keinen Hinterbliebenenschutz für die Aufschubzeit eingeschlossen haben (vgl. § 2 Abs. 1), erhält Ihre Versicherung einen weiteren laufenden monatlichen Überschuss, für den die Bezugsgröße das Gesamtguthaben des Vormonats ist. Dieser wird wie die laufenden Beiträge auf die von Ihnen gewählten Fonds aufgeteilt.

Für die Zuführung der monatlichen Überschüsse zum Fondsguthaben ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend.

c) Verwendung der laufenden Überschussanteile vor Rentenbeginn (während der Anspars- und Anschlussphase) bei Versicherungen mit teilweiser Beitragsgarantie

Haben Sie eine Versicherung mit teilweiser Beitragsgarantie mit uns vereinbart, erfolgt die Verwendung der zugeteilten laufenden jährlichen Überschussanteile während der Anspars- und Anschlussphase nach dem Überschussystem

- Indexbeteiligung.

Überschussystem Indexbeteiligung

Beim Überschussystem Indexbeteiligung nimmt Ihre Versicherung mit den laufenden jährlichen Überschussanteilen für das jeweils laufende Versicherungsjahr an der Entwicklung des EURO STOXX 50-Aktienindex teil. Dabei finanzieren wir am Ende des Versicherungsjahrs mit den laufenden jährlichen Überschussanteilen für das abgelaufene Versicherungsjahr nachträglich – also bei der Zuteilung (vgl. o.) – die Indexbeteiligung für das abgelaufene Versicherungsjahr.

Die maßgebliche Entwicklung des Index berechnen wir aus dem Durchschnitt der Indexstände zu den 4 Stichtagen des jeweiligen Versicherungsjahres im Abstand von 3, 6, 9, und 12 Monaten nach dem Jahrestag Ihrer Versicherung im Vergleich zum Indexstand am Stichtag zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres. Der Stichtag ist der letzte Börsentag des Vormonats. Für den Indexstand legen wir den Schlusskurs des Stichtages zugrunde. Ist die so berechnete Entwicklung des Index negativ oder Null, so sind die laufenden Überschüsse für das jeweilige Versicherungsjahr verloren; Verluste mindern jedoch das bereits vorhandene Guthaben nicht. Ist die so berechnete Entwicklung des Index positiv, so legen wir diese der Berechnung der Indexbeteiligung bis zu einer Obergrenze für zu berücksichtigende Wertsteigerungen (sog. Cap) zugrunde.

Die Höhe der Indexbeteiligung am Ende eines Versicherungsjahrs ist – neben der Entwicklung des Index – von weiteren Faktoren abhängig:

- dem garantierten Guthaben (Deckungskapital und Überschussguthaben) Ihrer Versicherung zu Beginn des Versicherungsjahrs

- dem zu Beginn des Versicherungsjahrs deklarierten jährlichen Überschussanteilen
- der Partizipationsrate, die wir zu Beginn jedes Versicherungsjahrs in Abhängigkeit von Faktoren des Kapitalmarktes (z.B. Schwankungen der Kapitalmärkte (Volatilität), Marktpreise für Finanzmarktinstrumente) auf Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten neu festlegen
- der Obergrenze für zu berücksichtigende Wertsteigerungen des Index (Cap), die wir zu Beginn jedes Versicherungsjahrs in Abhängigkeit von Faktoren des Kapitalmarktes (z.B. Schwankungen der Kapitalmärkte (Volatilität), Marktpreise für Finanzmarktinstrumente) auf Grundlage von Angeboten mehrerer Emittenten neu festlegen

Die Indexbeteiligung wird daher bei positiver Entwicklung voraussichtlich niedriger ausfallen als die Entwicklung des Index selbst; dafür können aber Verluste das bereits vorhandene garantiierte Guthaben auch nicht vermindern.

Die Gewinne aus der Indexbeteiligung führen wir – bei Versicherungen gegen laufenden Beitrag nach Abzug von einmaligen Kosten – als Einmalbeitrag dem Überschussguthaben aus der Indexbeteiligung zu. Ab dem Zeitpunkt der Gutschrift verzinsen wir sie für jeweils volle Versicherungsjahre mit dem jeweils geltenden Zinsüberschussanteilsatz (vgl. o.) und verwenden diese Zinsen im gleichen Überschussystem wie die laufenden Zinsüberschussanteile aus dem Deckungskapital.

Die Entwicklung des Index ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko des Verlustes der jährlichen Überschussanteile. Das garantiierte Guthaben (Deckungskapital und bereits vorhandenes Überschussguthaben) kann aber auch bei negativer Entwicklung des Index nicht sinken. Die Höhe des Überschussguthabens wird von der Entwicklung des Index bestimmt. Wir können deshalb seine Höhe vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Im ungünstigsten denkbaren Fall kann am Ende der Aufschubzeit überhaupt kein Überschussguthaben bestehen.

Wenn Sie vor Beginn der Rentenzahlung sterben und einen Hinterbliebenenschutz vor Rentenbeginn vereinbart haben (vgl. § 2 Abs. 1), verwenden wir das dann vorhandene Überschussguthaben aus der Indexbeteiligung für den Hinterbliebenenschutz.

Für die Darstellung der Indexbeteiligung nutzen wir derivative Finanzmarktinstrumente, die wir laufend an den Finanzmärkten erwerben. Falls sich am Markt keine geeigneten Finanzmarktinstrumente mehr erwerben lassen sollten oder dies nur zu unwirtschaftlichen oder sonst für uns nicht durchführbaren Bedingungen möglich sein sollte, können wir das Überschussystem Indexbeteiligung für Ihren Vertrag zum Ende eines Versicherungsjahrs beenden. Ihr Vertrag wechselt dann in das Überschussystem Fondsanlage. Hiervon werden wir Sie schriftlich unterrichten und Sie zur Auswahl eines Fonds auffordern, den wir dann hierzu anbieten.

Wenn der EURO STOXX 50 Aktienindex eingestellt werden sollte, so wechselt wir die Indexbeteiligung zu einem anderen, in Zusammensetzung und Bedeutung vergleichbaren Index, der dann zur Verfügung steht. Sollte dies nicht oder nur zu unwirtschaftlichen oder sonst für uns nicht durchführbaren Bedingungen möglich sein, so wechselt Ihr Vertrag dann in das Überschussystem Fondsanlage. Hiervon werden wir Sie schriftlich unterrichten und Sie zur Auswahl eines Fonds auffordern, den wir dann hierzu anbieten.

Nach einem Versicherungsjahr können Sie bis zum Rentenbeginn mit Frist von einem Monat zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns durch Erklärung in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) in das Überschussystem

- Fondsanlage (siehe Abschnitt d))

wechseln. Der Wechsel wirkt nur für die dann künftigen Überschüsse. Bei einem Wechsel verbleiben bereits vorhandene Überschüsse im jeweiligen Überschussystem.

- d) **Verwendung der laufenden Überschussanteile vor Rentenbeginn (während der Anspars- und Anschlussphase) bei Versicherungen ohne Beitragsgarantie (Fondsgebundene Versicherungen) oder nach Wechsel des Überschusssystems**

Haben Sie eine Versicherung ohne Beitragsgarantie (Fondsgebundene Versicherung) mit uns vereinbart oder sind Sie vom Überschusssystem Indexbeteiligung in das Überschusssystem Fondsanlage gewechselt, erfolgt die Verwendung der zugeteilten laufenden Überschussanteile während der Anspars- und Anschlussphase nach dem Überschusssystem

- Fondsanlage.

Die laufenden jährlichen Überschussanteile führen wir – bei Versicherungen gegen laufenden Beitrag nach Abzug von einmaligen Kosten – dem jeweiligen Fondsvermögen zu und rechnen sie in Anteileinheiten um.

Werden von Ihnen mehrere Fonds bespart, entspricht das Aufteilungsverhältnis der Überschussanteile der von Ihnen gewählten Aufteilung der Sparbeiträge auf die jeweiligen Fonds. Ein Kostenüberschuss, der auf die Fondsguthaben bezogen ist, wird hingegen immer in dem Fonds angelegt, aus dem er entstanden ist.

Für die Umrechnung der Anteileinheiten ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend. Das Fondsvermögen legen wir in einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens an. Steuererstattungen und Ausschüttungen des Fondsvermögens rechnen wir ebenfalls in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

Die Entwicklung der Vermögenswerte im Fondsvermögen ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können zusätzlich Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen. Bei negativer Entwicklung des zugrunde gelegten Fonds kann Ihr Fondsguthaben aus diesen Gründen auch deutlich unter der Summe der dem Fondsvermögen zugeführten Überschussanteile liegen und im ungünstigsten Fall vollständig verloren gehen.

Wenn Sie vor Beginn der Rentenzahlung sterben und einen Hinterbliebenenschutz vor Rentenbeginn vereinbart haben (vgl. § 2 Abs. 1), verwenden wir das dann vorhandene Fondsguthaben für den Hinterbliebenenschutz. Das Fondsguthaben ermitteln wir, indem wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten mit dem am jeweils maßgebenden Stichtag ermittelten Wert einer Anteileinheit multiplizieren. Der Wert einer Anteileinheit entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils des vereinbarten Fonds. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des Monats, in dem uns der Todesfall gemeldet wird.

Nähere Informationen zu dem von Ihnen gewählten Fonds entnehmen Sie bitte den Fondsinformationen.

Haben Sie eine Versicherung mit teilweiser Beitragsgarantie vereinbart und sind Sie in das Überschusssystem Fondsanlage gewechselt können Sie bis zum Rentenbeginn mit Frist von einem Monat zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns durch Erklärung in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) wieder in das Überschusssystem

- Indexbeteiligung (siehe Abschnitt c).

wechseln. Der Wechsel wirkt nur für die dann künftigen Überschüsse. Bei einem Wechsel bereits vorhanden Überschüsse verbleiben im jeweiligen Überschusssystem.

- e) **Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn**
Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir das ggf. vorhandene Überschussguthaben aus der Indexbeteiligung und das ggf. vorhandene Fondsguthaben aus der Überschussbeteiligung als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtigt ist. Diese zum Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rentenfaktor berechnete beitragsfreie Zusatzrente garantieren wir Ihnen für die gesamte Rentenzahlung.

- f) **Maßstäbe und Verwendung der Überschussanteile nach Rentenbeginn**

Das Überschusssystem Ihrer Versicherung ist im Versicherungsschein festgelegt:

- Jährliche Rentensteigerung oder
- Dynamische Bonusrente.

Beide Überschusssysteme sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik äquivalent kalkuliert. Zum Rentenbeginn können Sie mit Frist von einem Monat auch durch eine Erklärung in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) das jeweils andere Überschusssystem im Rentenbezug wählen.

- (aa) **Jährliche Rentensteigerung**

Die einzelne Versicherung erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens nachdem die Rente mindestens ein Jahr gezahlt wurde, laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet.

Die Überschüsse bemessen sich nach dem Deckungskapital zum Zuteilungstermin. Die Höhe Überschussanteile kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr keine Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder **sogar ganz entfallen**. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.

- (bb) **Dynamische Bonusrente**

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die Rente um eine nicht garantierte zusätzliche Rente (Rentenzuschlag). Die gesamte Rente aus garantierter Rente und Rentenzuschlag erhöhen wir jedes Jahr, in dem eine Rentenerhöhung festgesetzt wird, erstmal ein Jahr nach Rentenbeginn.

Die Höhe des Rentenzuschlags und der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann der Rentenzuschlag ermäßigt werden oder **sogar ganz entfallen**. Ebenfalls kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder **sogar ganz entfallen**. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.

- (cc) Auch während des Rentenbezugs beteiligen wir Sie jährlich an ggf. vorhandenen Bewertungsreserven. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. **Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch ganz entfallen.** Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

Weitere Erläuterungen zur Überschussentstehung finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt

- wenn Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist oder wir Ihren Antrag vor Zugang des Versicherungsscheins schriftlich angenommen haben,
- frühestens jedoch ab dem im Versicherungsschein angegebenen Termin.

Vorher besteht kein Versicherungsschutz.

Ein bei Antragstellung vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt.

Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags.

§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder, wenn vereinbart, gemäß § 2 nach Ihrem Tod an Ihre berechtigten Hinterbliebenen.
- (2) Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.
- (2) Zu Beginn der Rentenzahlung muss uns zusätzlich ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorliegen. Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Unsere Geldleistungen überweisen wir Ihnen. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums tragen Sie die damit verbundene Gefahr.
- (4) Werden Leistungen von einem berechtigten Hinterbliebenen verlangt, muss uns Ihr Tod unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem dem Versicherungsschein muss uns ein amtliches Zeugnis über Ihren Tod sowie ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des berechtigten Hinterbliebenen vorgelegt werden. Sind berechtigte Kinder vorhanden, die älter als 18 Jahre sind, benötigen wir zudem einen Ausbildungsnachweis. Dieser ist jährlich zu aktualisieren.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Leistungen an berechtigte Hinterbliebene entsprechend.

Vorvertragliche Anzeigepflichten

§ 7 Welche Auswirkungen hat die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht?

Gegenstand der Anzeigepflicht

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsschluss von uns in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Rücktritt

- (2) Haben Sie von uns gemäß Absatz 1 gestellte Fragen, die zur Beurteilung des Risikos erforderlich sind, nicht richtig oder nicht vollständig beantwortet, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die falschen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wurde, können wir auch dann nicht zurücktreten, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätten.

Folgen des Rücktritts

- (3) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Vertragsschluss. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht aber dann bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht vollständig angezeigten Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls oder den Umfang unserer Leistung oder dessen Feststellung gehabt haben. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (4) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, so können wir den Vertrag kündigen. Ihre Versicherung wandelt sich dann mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (vgl. § 11). Wir können den Vertrag nicht kündigen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht oder nicht vollständig angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätten.

Vertragsanpassung

- (5) Sind Rücktritt und Kündigung ausgeschlossen, weil uns nachgewiesen wurde, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht oder nicht vollständig angezeigten Umstände geschlossen hätten (vgl. Abs. 2 und 4), so können wir schriftlich eine nachträgliche Vertragsanpassung verlangen. Dadurch werden die anderen Vertragsbedingungen, zu denen wir den Vertrag nachweislich geschlossen hätten, rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten, so werden die anderen Vertragsbedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Schließen wir den Versicherungsschutz für den uns nicht angezeigten Umstand aus oder erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10%, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen; darauf werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Verzicht auf Beitragserhöhung

- (6) Haben Sie ohne Verschulden oder in Unkenntnis die Anzeigepflicht verletzt, verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (vgl. § 19 VVG), ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres einen erhöhten risikogerechten Beitrag von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen (vgl. Abs. 4 und 5). Wir können in diesem Fall aber die Vertragsbedingungen anpassen, etwa durch einen Risikoausschluss oder eine Verkürzung der Versicherungsdauer (vgl. Abs. 5).

Ausübung unseres Rechts auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung

- (7) Unser Recht auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung (vgl. Abs. 2, 4 und 5) können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, durch schriftliche Erklärung ausüben. Dabei müssen wir Ihnen die Umstände angeben, auf die wir unser Recht stützen. Innerhalb der Monatsfrist können wir auch noch weitere Umstände zur Begründung unseres Rechts angeben. Unser Recht auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung ist ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bei Vertragsschluss kannten. Unser Recht können wir binnen 3 Jahren seit Vertragsschluss geltend machen. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, so können wir unser Recht bezüglich dieses Versicherungsfalls auch nach Fristablauf noch geltend machen. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht beträgt die Frist 10 Jahre seit Vertragsschluss.

Leistungserweiterung und Wiederinkraftsetzung

- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten bei einer Änderung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei Wiederinkraftsetzung der Versicherung nach einer Beitragsfreistellung entsprechend. Für den geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Vertragsteil beginnen dann die Fristen (vgl. Abs. 7) erneut zu laufen.

Anfechtung

- (9) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls arglistig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, um auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss zu nehmen. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Empfangsvollmacht des Bezugsberechtigten

- (10) Haben Sie den Hinterbliebenenschutz vor Rentenbeginn eingeschlossen oder ist eine kalkulatorische Rentengarantiezeit oder Restguthabenverrentung vereinbart, gilt nach Ihrem Tod ein belegitiger Hinterbliebener als bevollmächtigt, eine Rücktritts-, Kündigungs- oder Anfechtungserklärung sowie eine Erklärung zur Vertragsanpassung entgegenzunehmen, sofern Sie uns gegenüber niemand anderen benannt haben. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Beitrag

§ 8 Wie werden Ihre Beiträge verwendet?

Wir entnehmen Ihren Beiträgen zunächst Abschluss-, Vertriebs- und übrige Kosten (vgl. § 15).

- (1) Haben Sie eine **Versicherung mit teilweiser Beitragsgarantie** mit uns vereinbart, legen wir den verbleibenden Beitragsteil (Sparbeitrag) teilweise in unserem Sicherungsvermögen (Garantieguthaben) und teilweise im Fondsvermögen (Fondsguthaben) an.
Haben Sie eine **Versicherung ohne Beitragsgarantie (Fondsgebundene Versicherung)** mit uns vereinbart, legen wir den verbleibenden Beitragsteil (Sparbeitrag) vollständig im Fondsvermögen (Fondsguthaben) an.

Anpassung der Beitragsgarantie

- (2) Haben Sie eine laufende Beitragszahlung (vgl. § 9 Abs. 1) vereinbart und befindet sich Ihr Vertrag noch in der Ansparsphase, haben Sie das Recht, nach Ablauf von einem Versicherungsjahr mit Frist von einem Monat zum jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbegins den Umfang der teilweisen Beitragsgarantie und damit die Verwendung Ihrer Beiträge zur Hauptversicherung anzupassen.
Hierbei ist eine Anpassung der Beitragsverwendung insoweit möglich, dass zukünftig 0%, 20%, 40% oder 60% Ihrer ab der Anpassung zu zahlenden Beiträge gemäß Absatz 1 Satz 1 für eine teilweise Beitragsgarantie bzw. gemäß Absatz 1 Satz 2 für keine Beitragsgarantie mehr verwendet werden.
Durch die Anpassung der Beitragsgarantie werden Ihre künftigen Beiträge ab dem Anpassungszeitpunkt neu gemäß Absatz 1 bzw. 2 aufgeteilt. Die bis zum Anpassungszeitpunkt vorhandenen Guthaben werden jedoch nicht verändert.

Sie können das Garantieniveau in jedem Versicherungsjahr erneut anpassen.

Die Anpassung bezieht sich immer nur auf die zukünftig zu zahlenden Beiträge. Auf die Aufteilung der bisher gezahlten Beiträge hat eine Anpassung keine Auswirkung.

Haben Sie eine teilweise Beitragsgarantie vereinbart und nehmen Sie eine Anpassung des Garantieniveaus vor, so entfällt die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Beitragsgarantie und damit die zuvor bestehenden garantierten Leistungen. Dies gilt auch für die bis zu diesem Anpassungszeitpunkt von Ihnen gezahlten Beiträge.

Der neue Umfang der Beitragsgarantie ist abhängig von der Aufschubzeit Ihres Vertrages, dem vor der Anpassung bestehenden Garantieniveau und dem Zeitpunkt der Anpassung der Beitragsgarantie.

Eine bestehende teilweise Beitragsgarantie kann durch die Anpassung sinken, aber auch steigen. Den Umfang Ihrer neuen Beitragsgarantie teilen wir Ihnen in einem Nachtrag zum Versicherungsschein mit.

§ 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge sind von Ihnen als Versicherungsnehmer zu zahlen.

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem einmaligen Beitrag (Einmalbeitragszahlung) oder in laufenden Beiträgen (laufende Beitragszahlung) zahlen.

Bei laufender Beitragszahlung können Sie die Beiträge je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.

- (2) Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Bei laufender Beitragszahlung werden alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Folgebeiträge sind bis zum Ende der Versicherungsperiode zu entrichten, innerhalb der die versicherte Person stirbt, längstens bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

Bei laufender Beitragszahlung umfasst die Versicherungsperiode bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Bei Einmalbeitragszahlung umfasst die Versicherungsperiode ein Jahr.

- (3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Abs. 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einzahlen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

- (5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Zahlungsaufschub

Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie mit uns einen teilweisen oder vollständigen Zahlungsaufschub für die Beiträge vereinbaren, wenn Sie die Beiträge mindestens 2 Jahre lang vollständig gezahlt haben.

Für einen vollständigen Zahlungsaufschub müssen Sie die Beiträge zusätzlich mindestens für einen Zeitraum von 1/12 der Beitragszahlungsdauer vollständig gezahlt haben.

Der Zahlungsaufschub ist insgesamt für höchstens 36 Monate der Versicherungsdauer möglich und kann auf mehrere Teilzeiträume aufgeteilt werden. Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig erhalten. Der Zahlungsaufschub ist grundsätzlich zinspflichtig.

Der Zahlungsaufschub ist zinslos, wenn Sie uns nachweisen, dass

- Sie arbeitslos sind, oder
- Sie ein Kind bekommen haben und in gesetzlicher Elternzeit sind, oder
- Sie erwerbsunfähig sind, also keiner Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens 3 Stunden täglich nachgehen können, oder
- Sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Pflegeversicherung pflegebedürftig nach den Pflegestufen 2 oder 3 sind.

Wenn die genannten Anlässe enden, müssen Sie uns dies anzeigen. Der Zahlungsaufschub ist dann wieder zinspflichtig.

Endet der zinslose oder zinspflichtige Zahlungsaufschub, können Sie die jeweiligen Beiträge inkl. etwaiger Zinsen nachzahlen oder verrechnen lassen. Wenn Sie die Beiträge nachzahlen, verwenden wir diese dann entsprechend § 8.

Wenn sie die Beiträge verrechnen lassen, wird die garantierte Rente entsprechend herabgesetzt bzw. mit Ihrem Fondsguthaben ausgeglichen; d.h. dass Fondsanteile in entsprechender Höhe verkauft werden.

- (7) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände mit der Leistung.

- (8) Versicherungsvermittler und –vertreter sind nicht zur Annahme von Zahlungen bevollmächtigt.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht geleistet ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

- (2) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag und sonstige Beiträge

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie uns aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig, können wir Ihnen gemäß § 38 Abs. 1 VVG auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (vgl. § 15 Abs. 6).
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 11 Wann können Sie die Versicherung kündigen und dadurch beitragsfrei stellen?

Kündigung

- (1) Bei laufender Beitragszahlung können Sie Ihre Versicherung vor dem vereinbarten Rentenbeginn jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres ganz oder teilweise in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) kündigen und dadurch ganz oder teilweise beitragsfrei stellen. Bei einer Kündigung haben Sie keinen Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswertes.

Bei Ratenzahlung können Sie ab dem zweiten Versicherungsjahr auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Ratenzahlungsabschnitts kündigen und dadurch Ihre Versicherung beitragsfrei stellen.

Sobald eine Rente gezahlt wurde, können Sie die Versicherung nicht mehr kündigen. Dies gilt auch, wenn keine laufenden Beiträge mehr zu zahlen sind.

- (2) Beträgt der neue Beitrag bei teilweiser Kündigung weniger als 10 Euro bei monatlicher Zahlungsweise, 30 Euro bei vierteljährlicher Zahlungsweise, 60 Euro bei halbjährlicher Zahlungsweise und 120 Euro bei jährlicher Zahlungsweise, ist die teilweise Kündigung unwirksam und nur die vollständige Kündigung möglich.
- (3) Haben Sie Ihre Versicherung teilweise gekündigt, hat dies zur Folge, dass Sie künftig niedrigere Beiträge zahlen müssen.

Haben Sie Ihre Versicherung vollständig gekündigt, sind Sie von der Beitragszahlungspflicht vollständig befreit. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Hierbei errechnet sich das beitragsfrei versicherte Guthaben aus dem Rückkaufswert Ihrer Versicherung. Der Rückkaufswert ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Guthaben der Versicherung, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlich zulässigen Verrechnungssätze (vgl. § 15 Abs. 2) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Der Zeitwert des Fondsguthabens richtet sich nach dem Wert der Fondsanteile.

Haben Sie die teilweise Beitragssgarantie gewählt, setzt sich der Rückkaufswert Ihrer Versicherung aus dem Zeitwert des Fondsguthabens und dem Wert Ihres Garantieguthabens zusammen.

Der Wert des Garantieguthabens richtet sich nach dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechneten nicht im Fondsvermögen angelegten Deckungskapital für die teilweise Beitragssgarantie, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Verrechnungssätze (vgl. § 15 Abs. 2) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre ergibt.

Beitragsrückstände und eventuelle Gebühren (vgl. § 15 Abs. 6 und die Kundeninformation ziehen wir zusätzlich ab. Ist über einen Zeitraum von einem Jahr kein beitragsfrei versichertes Guthaben vorhanden, werden wir Sie schriftlich über die Folgen informieren, die eintreten, wenn Sie weder die Beitragszahlung fortsetzen noch eine Zuzahlung leisten. Sollten Sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Erhalt dieses Schreibens keine weiteren Beiträge oder Zuzahlungen geleistet haben, werden wir Sie nochmals schriftlich daran erinnern, dass Ihr Vertrag automatisch erlischt, wenn Sie innerhalb von weiteren sechs

Wochen keine weiteren Beiträge oder Zuzahlungen leisten oder uns mitteilen, dass Sie den Vertrag durch weitere Beitragszahlungen aufrecht erhalten möchten. Die Versicherung erlischt dann zum Ende des Monats, in dem die sechswöchige Frist abläuft. Wir werden Sie über das Erlöschen unverzüglich informieren.

- (4) Verlangen Sie von uns bei laufender Beitragszahlung die vollständige oder teilweise Beitragsfreistellung, ohne dass Sie die Versicherung ganz oder teilweise gekündigt haben, gilt dies als Kündigung im Sinne von Absatz 1. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (5) Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen oder beitragsfrei stellen, dann kann sich dies – vor allem bei laufender Beitragszahlung und in den ersten Versicherungsjahren – nachteilig für Sie auswirken. In den ersten Versicherungsjahren verwenden wir größere Teile Ihrer Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten, die durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstanden sind (vgl. § 15). Deshalb liegt der Rückkaufswert, aus dem wir die beitragsfreien Leistungen berechnen, für längere Zeit – gerade in der Anfangszeit auch deutlich – unter der Summe der Beiträge, die Sie bis zur Kündigung an uns gezahlt haben. Wenn Sie die teilweise Beitragssgarantie gewählt haben erreicht der Rückkaufswert, aus dem wir die beitragsfreien Leistungen berechnen, aber immer mindestens den in § 169 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorgeschriebenen Mindestrückkaufswert.

Einen Stornoabzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG erheben wir sowohl bei Kündigung als auch bei Beitragsfreistellung nicht.

Wenn Sie die teilweise Beitragssgarantie eingeschlossen haben, können Sie nähere Informationen zur beitragsfreien Leistung und ihrer Höhe der Garantiewertetabelle in Ihrer Kundeninformation entnehmen.

Liegt die monatliche Gesamtrente aller Basisrenten-Versicherungsverträge, die Sie mit uns abgeschlossen haben, bei Rentenbeginn unter 20 Euro, zahlen wir Ihnen zum Rentenbeginn gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG in Verbindung mit § 93 Abs. 3 S. 2 und S. 3 EStG anstelle der Rente das Gesamtguthaben aus und Ihre Versicherung erlischt. Diesen Betrag können wir ändern, wenn sich der Abfindungsbetrag für Kleinstrenten gemäß § 93 Abs. 3 EStG ändert.

- (6) Nach einer Kündigung oder Beitragsfreistellung können Sie innerhalb der nächsten 5 Jahre zum Beginn einer Zahlungsperiode mit Antrag in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) die Beitragszahlung bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufnehmen. Die versicherten Leistungen und Garantiewerte berechnen wir dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den ursprünglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen neu. Innerhalb der ersten 6 Monate nach einer Kündigung oder Beitragsfreistellung ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Gesundheitsprüfung möglich. Danach ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, deren Ergebnis die Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch ausschließen kann.

Nehmen Sie die Beitragszahlung bis zur ursprünglichen Höhe wieder auf, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, die durch die Kündigung bzw. Beitragsfreistellung nicht gezahlten Beiträge nachzuholen. Diese Beiträge verwenden wir dann entsprechend § 8.

Die zum Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen werden auch für diese Nachzahlung angewendet.

Für Kalenderjahre, in denen Sie wegen einer Beitragsfreistellung keine oder geringere Beiträge zahlen, besteht kein oder nur ein verminderter Anspruch auf einen Sonderausgabenabzug. Die nachgezahlten Beiträge gelten jeweils zu dem tatsächlichen Zahlungsdatum als gezahlt.

Keine Beitragsrückzahlung

- (7) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.
- (8) Um eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit unserer Versicherungsverträge auszuschließen, können wir bei Einschluss der teilweisen Beitragssgarantie den Rückkaufswert für das Garantieguthaben und die garantierte beitragsfreie Rente angemessen herabsetzen. Eine solche Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Sonderzahlungen, Hinterbliebenenschutz im Rentenbezug und erhöhte Rente bei einer schweren Erkrankung

§ 12 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung durch Sonderzahlungen erhöhen?

Sonderzahlungen

- (1) Sie haben das Recht, Ihren Versicherungsschutz jederzeit bis 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn (vertraglicher Rentenbeginn) durch einzelne **Sonderzahlungen als Einmalbeitrag** in Höhe von jeweils mindestens 500,- Euro zu erhöhen.

Für die Sonderzahlung benötigen wir Ihren Antrag in Textform, (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) den Sie mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten stellen müssen.

- (2) Die Erhöhung stellt einen weiteren, selbständigen Basisrentenversicherungsvertrag dar, der zuvor ebenfalls zertifiziert wurde, nach den zur Zeit der Erhöhung gültigen Versicherungsbedingungen zwischen Ihnen und uns dar.

Das Garantieniveau des weiteren, selbständigen Versicherungsvertrags richtet sich nach dem gewählten Garantieniveau des ursprünglichen Vertrages.

Für die Verwendung der Sonderzahlungen gilt § 8 sinngemäß.

- (3) Durch die Sonderzahlung erhöhen sich Ihre Versicherungsleistungen, abhängig von
– dem Zahlungstermin
– Ihrem Geburtsjahr
– der restlichen Aufschubzeit und
– der Höhe der Sonderzahlung.

Für diesen weiteren, selbständigen Versicherungsvertrag gelten die Regelungen beider Verträge unabhängig voneinander.

§ 13 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie zum Rentenbeginn einen Hinterbliebenenschutz im Rentenbezug nachträglich einschließen oder ändern?

Hinterbliebenenschutz im Rentenbezug

- (1) Ein Hinterbliebenenschutz im Rentenbezug ist
– eine kalkulatorische Rentengarantiezeit (vgl. § 2 Abs. 6) oder
– eine Restguthabenverrentung (vgl. § 2 Abs. 7).

Zum Rentenbeginn können Sie einen Hinterbliebenenschutz im Rentenbezug nachträglich einschließen, ausschließen oder ändern. Ihr Antrag Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) muss spätestens drei Monate vor Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

Sie können nur eine der genannten Möglichkeiten für eine Hinterbliebenenabsicherung einschließen, sie sind nicht kombinierbar. Wenn Sie zu Rentenbeginn den Hinterbliebenenschutz einschließen oder ändern, so entfällt die eventuell vorher vereinbarte kalkulatorische Rentengarantiezeit.

- (2) Durch die Änderung oder den nachträglichen Einschluss eines Hinterbliebenenschutzes kann die Rente sinken.

(3) Die aufgrund der Änderung nach Absatz 1 neu berechnete garantierte Höhe der Rente bleibt während der Rentenzahlung gleich oder erhöht sich – soweit vorhanden – noch um die Überschussbeteiligung (vgl. § 3). Die Grundsätze aus § 1 gelten hierbei entsprechend. Die neu berechnete Rente muss die Mindestrente von 20 Euro erreichen (vgl. § 1 Abs. 6). Andernfalls ist eine solche Änderung bzw. ein solcher Einschluss nicht möglich.

§ 14 Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie bei einer schweren Erkrankung eine höhere Rente erhalten?

- (1) Wenn Sie bei Rentenbeginn ein rechnungsmäßiges Alter von höchstens 75 Jahren haben und eine schwere Erkrankung im Sinne der Besonderen Bedingungen für Leistungen bei einer schweren Erkrankung erleiden, haben Sie das Recht, eine Erhöhung der lebenslangen Rente gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 5 zum Rentenbeginn zu verlangen. Wir berechnen die Rente dann nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu. Die Rente erhöht sich dabei auf mindestens 120% der zum jeweiligen Altersrentenbeginn garantierten Rente. Die Höhe der neu berechneten Rente ist dann ebenfalls garantiert und kann nicht mehr sinken.

Ihren Antrag auf eine erhöhte Rente aufgrund einer schweren Erkrankung müssen Sie einen Monat vor dem Rentenbeginn durch Erklärung in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) bei uns beantragen.

- (2) Die Erhöhung aufgrund einer schweren Krankheit ist auch bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns möglich (vgl. § 1 Absatz 8). Für Ihr Alter (vgl. Absatz 1) und das Vorliegen einer schweren Krankheit im Sinne der Besonderen Bedingungen für Leistungen bei einer schweren Erkrankung ist dann dieser Zeitpunkt und für die Erhöhung die entsprechend vermindernde garantierte Rente maßgeblich.
- (3) Sie können eine Erhöhung der lebenslangen Rente im Sinne von Absatz 1 auch noch nach bereits erfolgtem Rentenbeginn verlangen, sofern Sie dann
– das in Absatz 1 genannte Höchstalter nicht überschritten haben und
– schwer krank im Sinne der Besonderen Bedingungen für Leistungen bei einer schweren Erkrankung ist.

Die Erhöhung müssen Sie einen Monat vorher durch Erklärung in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) bei uns beantragen.

- (4) Bei einer Rentenerhöhung aufgrund einer schweren Krankheit erlischt eine etwa vereinbarte Todesfalleistung im Rentenbezug (kalkulatorische Rentengarantiezeit oder Restguthabenverrentung). Sie können jedoch die Beibehaltung oder den nachträglichen Einschluss einer Todesfalleistung im Rentenbezug (kalkulatorische Rentengarantiezeit oder Restguthabenverrentung) beantragen. Dieser Antrag muss mit Beantragung auf die Rentenerhöhung aufgrund einer schweren Erkrankung erfolgen. In diesem Fall kann jedoch die genannte Mindesterhöhung der Rente (vgl. Abs. 1) **nicht garantiert** werden und gegebenenfalls auch **geringer** ausfallen.

Kosten

§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3) und anlassbezogene Kosten (Absatz 5). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bei der Tarifkalkulation einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versichererselektoren. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z.B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme. Diese ermittelt sich aus den zu Vertragsbeginn vereinbarten Beiträgen. Bei einer Erhöhung aufgrund einer vereinbarten Dynamik oder aufgrund einer Nachversicherung belasten wir diese zu Beginn der Erhöhung ebenfalls mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines Prozentsatzes der für die Erhöhung vereinbarten Beitragssumme. Entsprechend belasten wir auch Einmalbeiträge und Sonderzahlungen.

Bei laufender Beitragszahlung wenden wir auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass Sie bei laufender Beitragszahlung in den ersten Versicherungsjahren mit Ihren Beiträgen auch einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten tilgen. Der nach dem genannten Verrechnungsverfahren zu tilgende Beitrag ist gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Bei einer Kündigung und damit einhergehenden Beitragsfreistellung verteilen wir diese Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 169 VVG immer auf mindestens 5 Jahre. Den restlichen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten, also der Teil der nicht nach dem in diesem Absatz beschriebenen

Verfahren verrechnet wird, entnehmen wir nach der Verrechnung während der weiteren Beitragszahlungsdauer den laufenden Beiträgen.

Bei Rentenbeginn noch offene Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen wir Ihrem Gesamtguthaben und stellen diese in eine Rückstellung ein, aus der die noch offenen Kosten bis zum Ende der vorgesehenen Tilgungsduer weiterhin in gleichmäßigen Beiträgen getilgt werden; dies kann bei Erhöhungen aufgrund einer vereinbarten Dynamik oder aufgrund einer Nachversicherung kurz vor dem Rentenbeginn der Fall sein (vgl. § 1 Abs. 3 der Besonderen Bedingungen für planmäßige Erhöhungen der Beiträge und Leistungen der Tarifgruppe RIXB 17 und § 5 der Besonderen Bedingungen für die Nachversicherung der Tarifgruppe RIXB 17).

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag verwenden wir zu Vertragsbeginn einen Teil Ihres Beitrags für die vollständige Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beiträge zur Bildung der beitragsfreien Leistungen vorhanden sind. Nähere Informationen können Sie der Garantiewertetabelle in Ihrer Kundeninformation entnehmen.

Verwaltungskosten

(3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

- a) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines monatlichen Prozentsatzes des Beitrags (inklusive erwarteter Zuzahlungen im Rahmen der Nachversicherungsgarantie, Dynamikerhöhungen) bei laufender Beitragszahlung und bei Einmalbeitrag.
- b) Zusätzlich werden monatlich Kosten in Form eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (entspricht dem Gesamtguthaben) bis zu einem maximalen Wert des Prozentsatzes erhoben. Hierbei handelt es sich insgesamt
 - aa) um Kosten auf die im Fondsguthaben enthaltenen Fonds und
 - bb) Kosten auf das gebildete Fondsguthaben; soweit das Fondsguthaben durch laufende Beiträge gebildet wird, verzichten wir während der Beitragszahlung auf diese Kosten.
- c) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines monatlichen Prozentsatzes der gezahlten Rente.

Höhe der Kosten

(4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktionsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(5) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

Bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund Teilungsanordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

(6) Falls aus weiteren, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, stellen wir Ihnen für die folgenden Leistungen pauschale Gebühren in Rechnung:

- Mahnungen, § 38 VVG
- Bearbeitung von Lastschriftretouren, die Sie zu vertreten haben, § 280 Abs. 1 BGB

Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte Ihrem Produktionsblatt, das Sie zusammen mit Ihren Vertragsunterlagen erhalten haben. Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Höhe der Gebühren nach billigem Ermessen an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Die Höhe der Gebühren kann dementsprechend künftig steigen oder sinken.

Nachweis geringerer Gebühren

Bei der Bemessung der Pauschale haben wir uns an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Die Beweislast für die Angemessenheit der Kostenpauschale tragen wir. Sofern Sie uns demgegenüber nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach niedriger zu beifallen sind, entfällt die Pauschale bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

Weiterbelastung öffentlicher Abgaben

(7) Sollten Steuern auf Versicherungsbeiträge oder sonstige öffentliche Abgaben erhoben werden, sind wir berechtigt, Ihnen diese weiterzubelasten.

Weitere Regelungen

§ 16 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
Ihre Mitteilungen richten Sie bitte an die in der Kundeninformation angegebene Adresse.
Vermittler und Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme von Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sowie zur Annahme von Zahlungen für die Erstprämie im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bevollmächtigt, nicht jedoch zur Annahme von Zahlungen für Folgebeiträge sowie zur Abgabe von Erklärungen über den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder den Rücktritt von Versicherungsverträgen in unserem Namen.
- (2) Eine Änderung Ihres Namens oder der uns genannten Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir können eine an Sie zu richtende Willenserklärung per Einschreiben an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung als zugegangen. Bei Änderung Ihres Namens gilt Entsprechendes.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten, sind Sie verpflichtet, eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Dies gilt nicht für diejenigen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen wir im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs tätig sind.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Dies ist gegenwärtig München. Darüber hinaus ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder in Erman gelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 19 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen auf Grund eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam sein, sind wir berechtigt, diese nach § 164 VVG zu ersetzen.
- (2) Zwei Wochen, nachdem wir Sie davon benachrichtigt haben, werden die Änderungen und Ergänzungen wirksam.

§ 20 Vorrang des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Diese Vertragsbedingungen gelten nur insoweit, als sich aus den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG) nichts anderes ergibt. Maßgeblich ist das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltenden Fassung.

§ 21 Was gilt im Falle von Wirtschaftssanktionen gegen ausländische Staaten?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – für uns keine Leistungspflicht, wenn und solange Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind.

§ 22 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind derzeit insbesondere Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht, der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, und der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen derzeit u.a. die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

Stand dieser Bedingungen: 01.03.2017

Hinweise

Die folgenden Ausführungen über die geltenden Steuerregelungen sind lediglich allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Aufgrund der knappen Darstellung können diese Hinweise selbstverständlich nicht vollständig sein und insbesondere keine individuelle steuerliche Beratung ersetzen. Unsere Vermittler dürfen Sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht steuerlich beraten.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen übernehmen wir keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorstellig falsche Informationen und Angaben. Künftige Änderungen des Steuerrechts werden von uns **nicht** mitgeteilt.

Im Rahmen der folgenden Erläuterungen gehen wir von einer unbeschränkten Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sowie von privat geschlossenen Verträgen aus.

Inhaltsverzeichnis

1. Wie wird Ihre Fondsgebundene Basisrente steuerlich behandelt?
2. Was gilt für die Versicherungsteuer?
3. Welche steuerrechtlichen Mitteilungspflichten bestehen für uns?

1. Wie wird Ihre Fondsgebundene Basisrente steuerlich behandelt?

Unser Produkt erfüllt aufgrund der vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die Voraussetzungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes (im Folgenden: EStG) und ist daher steuerlich begünstigt. Die steuerliche Begünstigung stellt sich wie folgt dar:

- a) Welche steuerliche Begünstigung besteht für Ihre Beiträge?

Die laufenden Beiträge zur Fondsgebundenen Rentenversicherung können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abgezogen werden.

Der Sonderausgabenabzug für die Beiträge zur Fondsgebundenen Basisrente ist zusammen mit den Gesamtbeträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2017 auf einen Höchstbetrag von 23.362 Euro beschränkt. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Höchstbetrag.

Während einer Übergangsphase bis zum Kalenderjahr 2025 sind nicht die vollen Beiträge (Beiträge zur Fondsgebundenen Basisrente und Gesamtbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung) nach Berücksichtigung der Höchstbeiträge als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig, sondern vielmehr nur ein prozentualer Anteil hervon, der bis zum Jahre 2025 auf 100% ansteigt. Im Kalenderjahr 2017 können nur 84% der vorgenannten Beträge nach Berücksichtigung der Höchstbeträge als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dieser abzugsfähige Prozentsatz erhöht sich pro Kalenderjahr um jeweils 2 Prozentpunkte bis zum Kalenderjahr 2025. Ab diesem Zeitpunkt sind dann 100% der Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Höchstbeträge berücksichtigungsfähig.

Das Ergebnis der als Sonderausgaben berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen ist jeweils um den nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einem diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zu kürzen.

Alternativ zu der vorgenannten Regelung zum Sonderausgabenabzug der Vorsorgeaufwendungen ist eine „Günstigerprüfung“ vorgesehen. Dabei überprüft das Finanzamt bis zum Kalenderjahr 2019 im Rahmen der Veranlagung automatisch, ob das bis Ende 2004 gültige Steuerrecht für Vorsorgeaufwendungen – ggf. unter Berücksichtigung eines Erhöhungsbetrages – günstiger ist als die aktuelle Regelung. Für den Steuerpflichtigen wird automatisch die für ihn günstigere Regelung berücksichtigt.

- b) Wie werden die Rentenleistungen steuerlich berücksichtigt?

Die an den Versicherungsnehmer ausgezahlten Rentenbezüge – oder ggf. bei Nichterreichen der Mindestrente die einmalige Auszahlung – sind ebenfalls in zeitlicher Abhängigkeit unterschiedlich der Versteuerung unterworfen. Ausschlaggebend für die jeweilige steuerliche Behandlung ist dabei das Jahr, in welchem der Rentenbezug beginnt.

Die jährlichen Rentenleistungen unterliegen für einen Rentenbeginn im Jahre 2017 in Höhe von 74% der Besteuerung. Die Höhe des steuerpflichtigen Teils der Rente erhöht sich ab einem Rentenbeginn im Jahre 2017 bis zu einem Rentenbeginn im Jahre 2020 um jeweils 2% pro Jahr. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Erhöhung des Besteuerungsanteils um jeweils 1% pro Jahr. Bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2040 unterfällt dann der Gesamtbetrag der jährlichen Rentenleistungen der Besteuerung.

Der sich aus der Differenz zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegende Teil der Rente ergebende steuerfreie Teil der Rente gilt für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Bei einer Veränderung des Jahresbetrages ist der steuerfreie Teil der Rente nur dann verhältnismäßig anzupassen, wenn keine regelmäßige Anpassung vorliegt.

2. Was gilt für die Versicherungsteuer

Die Basisrentenversicherung unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit keiner Versicherungsteuer.

3. Welche steuerrechtlichen Mitteilungspflichten bestehen für uns?

Sobald wir Rentenleistungen aus diesem Vertrag zahlen, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, eine Rentenbezugsmeldung unter Verwendung Ihrer persönlichen Daten an die hierfür zuständige Stelle abzugeben.

Der Leistungsempfänger ist in diesem Fall verpflichtet, uns seine Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht, sobald das Bundeszentralamt für Steuern den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Rentenbezugsmeldungen festgelegt und dem steuerpflichtigen Leistungsempfänger die Identifikationsnummer mitgeteilt hat. Sollte der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

Stand dieser allgemeinen Angaben über die geltenden Steuerregelungen: 01.07.2016